

Familienzuschlag Baden-Württemberg

Gültigkeit ab den 1. März 2009

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	113,91	218,49
übrige Besoldungsgruppen	119,62	224,20

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,58 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 315,77 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,48 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,40 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,92 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,44 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 51,45

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 54,61

* Alle Angaben ohne Gewähr

Ab sofort profitieren Beamte von Ihrem Status: www.future-beamtenkredit.de der Kredit für Beamte